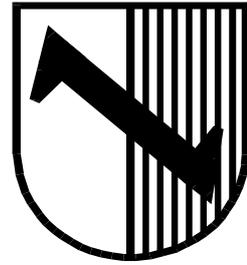


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 17

Halberstadt, den 30.06.2016

Nummer 8 / 2016

Inhalt

- Termine der regulären Sitzungen der Ortschaftsräte, der Ausschüsse und des Stadtrates für den Zeitraum August / September 2016
- Bekanntmachung der durch den Stadtrat und seine Ausschüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse (Zeitraum 29.04. – 23.06.2016)
- Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Diesterwegschule“ *[Beschluss BV 268 (VI/2014-2019)]*
- Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer in der Stadt Halberstadt (Umlagesatzung) *[Beschluss BV 256 (VI/2014-2019)]*
- Bebauungsplan Nr. 68 „Stadtzentrum Süd“
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss *[Beschluss BV 230 (VI/2014-2019)]*
- Bebauungsplan Nr. 20 A „Schulstandort Sargstedter Siedlung“
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses *[Beschluss BV 251 (VI/2014-2019)]*
- Bebauungsplan Nr. 20 „Westlich Sargstedter Siedlung, 1. BA“, 2. Änderung
hier: Aufstellungsbeschluss *[Beschluss BV 252 (VI/2014-2019)]*
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- Bebauungsplan Nr. 4 „Am Wasserturm“, 2. Änderung
hier: Satzungsbeschluss *[Beschluss BV 254 (VI/2014-2019)]*
- Halberstadt, Ortsteil Langenstein
Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB – Ergänzungssatzung „Langenstein Bahnhofstraße“ *[Beschluss BV 253 (VI/2014-2019)]*

**Termine der regulären Sitzungen der Ortschaftsräte, der Ausschüsse und
des Stadtrates für den Zeitraum - August / September 2016 -**

Abweichungen sind der jeweiligen Einladung zu entnehmen!

Datum	Rat / Ausschuss	regulärer Tagungsort	Beginn
22.08.2016 <i>Montag</i>	Ortschaftsrat Sargstedt	Feuerwehrgerätehaus Halberstädter Str.	19.00 Uhr
22.08.2016 <i>Montag</i>	Ortschaftsrat Schachdorf Ströbeck	„Museumssaal“ Platz Am Schachspiel 97	18.30 Uhr
23.08.2016 <i>Dienstag</i>	Ortschaftsrat Langenstein	Schäferhof Quedlinburger Str. 28 A	19.00 Uhr
23.08.2016 <i>Dienstag</i>	Ortschaftsrat Aspenstedt	Sportstätte Kleine Str. 60	19.00 Uhr
24.08.2016 <i>Mittwoch</i>	Ortschaftsrat Emersleben	Dorfgemeinschaftshaus Gartenstraße 6	18.30 Uhr
25.08.2016 <i>Donnerstag</i>	Ortschaftsrat Klein Quenstedt	Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 26	18.00 Uhr
25.08.2016 <i>Donnerstag</i>	Ortschaftsrat Athenstedt	Gemeinde/ Feuerwehr Enge Str. 37	18.30 Uhr
30.08.2016 <i>Dienstag</i>	Finanzausschuss	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	18.00 Uhr
30.08.2016 <i>Dienstag</i>	Ordnungsausschuss	kleiner Sitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
31.08.2016 <i>Mittwoch</i>	Kulturausschuss	kleiner Sitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
01.09.2016 <i>Donnerstag</i>	Stadtentwicklungsaussch.	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
06.09.2016 <i>Dienstag</i>	Hauptausschuss	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.30 Uhr
08.09.2016 <i>Donnerstag</i>	Stadtrat	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr

Die Einladungen mit Tagesordnung zur **Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse** werden **im Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt** www.halberstadt.de bekanntgegeben und an der amtlichen **Bekanntmachungstafel am Rathaus der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1** ausgehängt.

Die Einladungen mit Tagesordnung zu den **Sitzungen der Ortschaftsräte** werden ebenfalls **im Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt** www.halberstadt.de bekanntgegeben.

Zugleich erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der **Bekanntmachungstafel** der jeweiligen Ortschaft:

- **Aspenstedt, Kleine Straße 60 (westliche Gebäudeseite)**
- **Athenstedt, Enge Straße 37**
- **Emersleben, Gartenstraße 6,**
- **Klein Quenstedt, Dorfstraße 26,**
- **Langenstein, Dorfstraße 1**
- **Langenstein / Mahndorf, Dorfstraße 6**
- **Langenstein / Böhnshausen, Pflaumenallee 17**
- **Sargstedt, an der Bushaltestelle Halberstädter Straße**
- **Schachdorf Ströbeck, Platz am Schachspiel 97**

Öffentliche Bekanntmachung
der durch den Stadtrat Halberstadt und seine Ausschüsse
in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
(Zeitraum 29.04. bis 23.06.2016)

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 16.06.2016

mit Beschluss der **Vorlage BV 262 (VI/2014-2019)**

wird zu dem **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 „Abtshof“** – Stellplätze/Gemeinschaftsflächen – auf dem Grundstück in Halberstadt, Abtshof **das kommunale Einvernehmen erteilt**

wird dem **Antrag auf Zulassung einer Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 56 „Abtshof“** – Höhe der Einfriedung und Breite der Toröffnung – auf dem Grundstück in Halberstadt, Abtshof **zugestimmt**

mit Beschluss der **Vorlage BV 270 (VI/2014-2019)**

wird zu dem **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 Langenstein „Auf dem Pastorenberg“** – Nichteinhaltung der Baugrenze durch Errichtung eines Carports – auf dem Grundstück in Halberstadt/OT Langenstein **das kommunale Einvernehmen erteilt**

Sitzung des Hauptausschusses am 21.06.2016

mit Beschluss der **Vorlage BV 244 (VI/2014-2019)**

wird **Herr Edgar Nose** mit Wirkung vom 27.08.2016 für die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis **zum Ortswehrleiter Klein Quenstedt ernannt**

mit Beschluss der **Vorlage BV 245 (VI/2014-2019)**

wird **Frau Elke Hoffmann** mit Wirkung vom 27.08.2016 für die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis **zur stellvertretenden Ortswehrleiterin Klein Quenstedt ernannt**

mit Beschluss der **Vorlage BV 246 (VI/2014-2019)**

wird **Herr Thorsten Bache** mit Wirkung vom 01.08.2016 für die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis **zum Ortswehrleiter Sargstedt ernannt**

mit Beschluss der **Vorlage BV 247 (VI/2014-2019)**

wird **Herr Stephan Vogt** mit Wirkung vom 27.08.2016 für die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis **zum Ortswehrleiter Aspenstedt ernannt**

mit Beschluss der **Vorlage BV 248 (VI/2014-2019)**

wird **Herr Andre Loeffke** mit Wirkung vom 27.08.2016 für die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis **zum Ortswehrleiter Schachdorf Ströbeck ernannt**

mit Beschluss der **Vorlage BV 263 (VI/2014-2019)**

wird **Herr Gordon Kundt** mit Wirkung vom 01.07.2016 für die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis **zum stellvertretenden Ortswehrleiter Athenstedt ernannt**

mit Beschluss der **Vorlage BV 264 (VI/2014-2019)**

wird **Herr Martin Schulz** mit Wirkung vom 01.07.2016 für die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis **zum Ortswehrleiter Halberstadt ernannt**

Sitzung des Stadtrates am 23.06.2016

mit Beschluss der **Vorlage BV 255 (VI/2014-2019)**

wird der **Annahme und Vermittlung der Spenden, Schenkungen und Zuwendungen** im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 17.05.2016 **zugestimmt**

mit Beschluss der **Vorlage BV 260 (VI/2014-2019)**

verkauft die Stadt Halberstadt das in der Gemarkung Halberstadt gelegene **Grundstück Straße der Opfer des Faschismus – Flur 66, Flurstücke 9/2 und 29** und **verpachtet eine Teilfläche** des Grundstücks – **Flur 66, Flurstück 8**

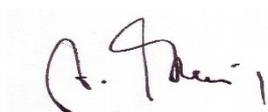
mit Beschluss der **Vorlage BV 271 (VI/2014-2019)**

verkauft die Stadt Halberstadt eine **Grundstücksteilfläche Voigtei 48** (Vorderhaus mit Galerie und westlicher Seitenflügel) – Flur 39, Teilfläche des Flurstücks 47/2

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Diesterwegschule“

[Beschluss BV 268 (VI/2014-2019)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 das Bürgerbegehren zum Erhalt und zur Sanierung der „Diesterwegschule“ für zulässig erklärt.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 28.06.2016

Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer in der Stadt Halberstadt (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.03.2013 (GVBI LSA S. 116), §§ 5, 8, 9, 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBI LSA S. 288), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBI LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung obliegt gemäß § 54 (1) WG LSA den Unterhaltungsverbänden. Die Stadt Halberstadt ist auf Grund § 54 (3) WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Pflichtmitglied in den Unterhaltungsverbänden „Ilse/Holtemme“, „Selke/Obere Bode“, „Untere Bode“ und „Großer Graben“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage des § 28 (1) des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der jeweiligen Verbandssatzungen Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände erforderlich sind. Die Gemeinden haben die Kosten, welche die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung an das Land abzuführen haben, ebenfalls zu erstatten. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Halberstadt legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 2a Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

**§ 3
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Umlagepflichtigen der Gemarkungen Halberstadt, Klein Quenstedt und Emersleben ist das Veranlagungsjahr das laufende Kalenderjahr für das abgelaufene Kalenderjahr. Für die Umlagepflichtigen der Gemarkungen Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck ist das Veranlagungsjahr das laufende Kalenderjahr.
- (3) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und kann mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden.

**§ 5
Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Flächen- und der Erschwernisbeiträge ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil der Erschwernisbeiträge der Stadt Halberstadt in den Unterhaltungsverbänden „Ilse/Holtemme“ und „Großer Graben“ beträgt jeweils 10 v. H., im Unterhaltungsverband "Selke/Obere Bode" beträgt er 10,4 v. H., im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ beträgt er 11,37 v. H..

**§ 6
Umlagesatz**

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des jeweiligen Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke sowie der jährliche Erschwernisbeitrag pro Hektar für die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.
- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Auf die Erhebung von Umlagen unter 5,00 € kann gemäß § 14 KAG LSA verzichtet werden.

(3) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes im Gebiet der Stadt Halberstadt zu Grunde gelegt.

(4) Die Umlage beträgt:

Veranlagungsjahr	Unterhaltungsverband	Flächenbeitrag in €/ha	Erschwernisbeitrag in €/ha
2015	Ilse/Holtemme	8,21	8,47
2015	Selke/Obere Bode	5,04	0,97
2015	Untere Bode	10,16	0,00
2015	Großer Graben	11,25	0,00
2016	Ilse/Holtemme	8,63	9,84
2016	Selke/Obere Bode	5,08	0,68
2016	Untere Bode	11,25	0,00
2016	Großer Graben	11,37	0,00

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte nach Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Halberstadt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Halberstadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Halberstadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

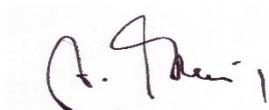
§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Halberstadt zulässig.

(2) Die Stadt Halberstadt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.16 in Kraft. Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 28.06.2016

Bebauungsplan B-Plan Nr. 68 "Stadtzentrum Süd",**hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss** [Beschluss Nr. BV 230 (VI/2014-2019)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 beschlossen

- „1. Nach Prüfung der zum 1. bis 3. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68 „Stadtzentrum Süd“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.
2. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stadtzentrum Süd“ wird als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.“

Abgrenzung des Geltungsbereiches: siehe anliegender Lageplan.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

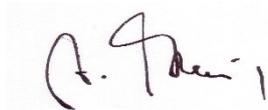
Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt der Bebauungsplan Nr. 68 "Stadtzentrum Süd" in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



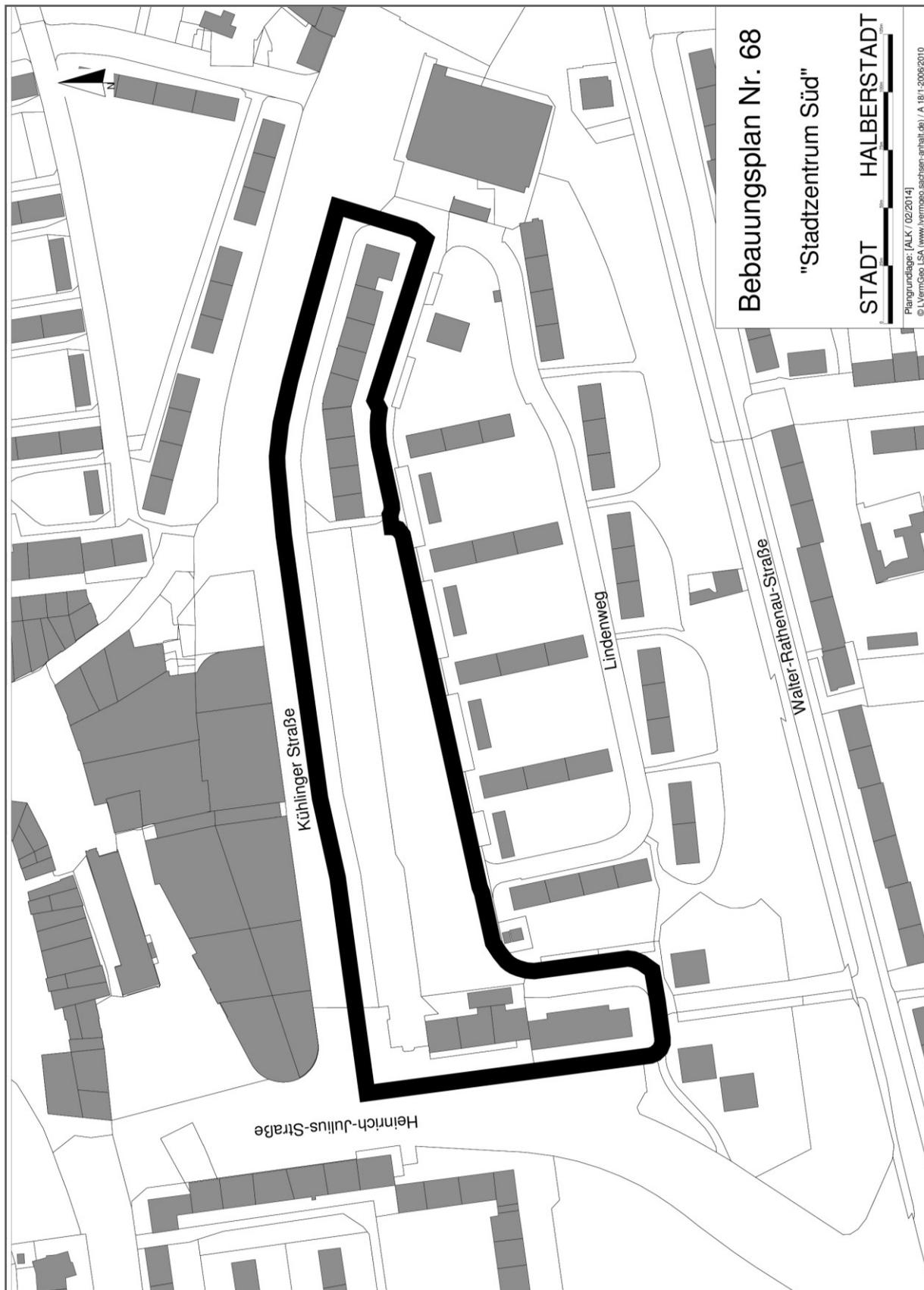
Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 28.06.2016

Anlage: Lageplan

Lageplan mit Geltungsbereich



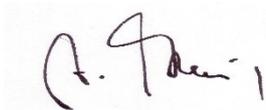
**Bebauungsplan Nr. 20 A "Schulstandort Sargstedter Siedlung",
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses [Beschluss Nr. BV 251 (VI/2014-2019)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 beschlossen:

„Der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 20 A „Schulstandort Sargstedter Siedlung“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, Beschluss Nr. BV 371 (V/2009-2014) vom 19.04.2012 wird aufgehoben.“

Genaue Abgrenzung siehe Lageplan.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB bekanntgemacht.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 28.06.2016

Anlage: Lageplan

Anlage – Lageplan mit Geltungsbereich



**Bebauungsplan Nr. 20 "Westlich Sargstedter Siedlung, 1. BA", 2. Änderung
hier: Aufstellungsbeschluss [Beschluss-Nr. BV 252 (VI/2014-2019)]
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 beschlossen:

*"Für das Sondergebiet Einzelhandel an der NW-10-Straße/Milanweg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 (genaue Abgrenzung siehe Lageplan) wird das Verfahren zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan eingeleitet.
Ziel ist der Wegfall des Sondergebietes Einzelhandel; stattdessen soll Wohngebiet analog zu den umgebenden Baufeldern festgesetzt werden."*

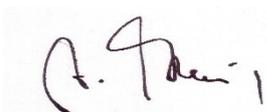
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Im Rahmen des weiteren Planverfahrens wird die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**am 16.08.2016, um 17.00 Uhr
im Speiseraum der Grundschule „Diesterweg“, NW-10-Straße 5**

in Form eines **Bürgergespräches** durchgeführt.

Es werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. Den Bürgern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.



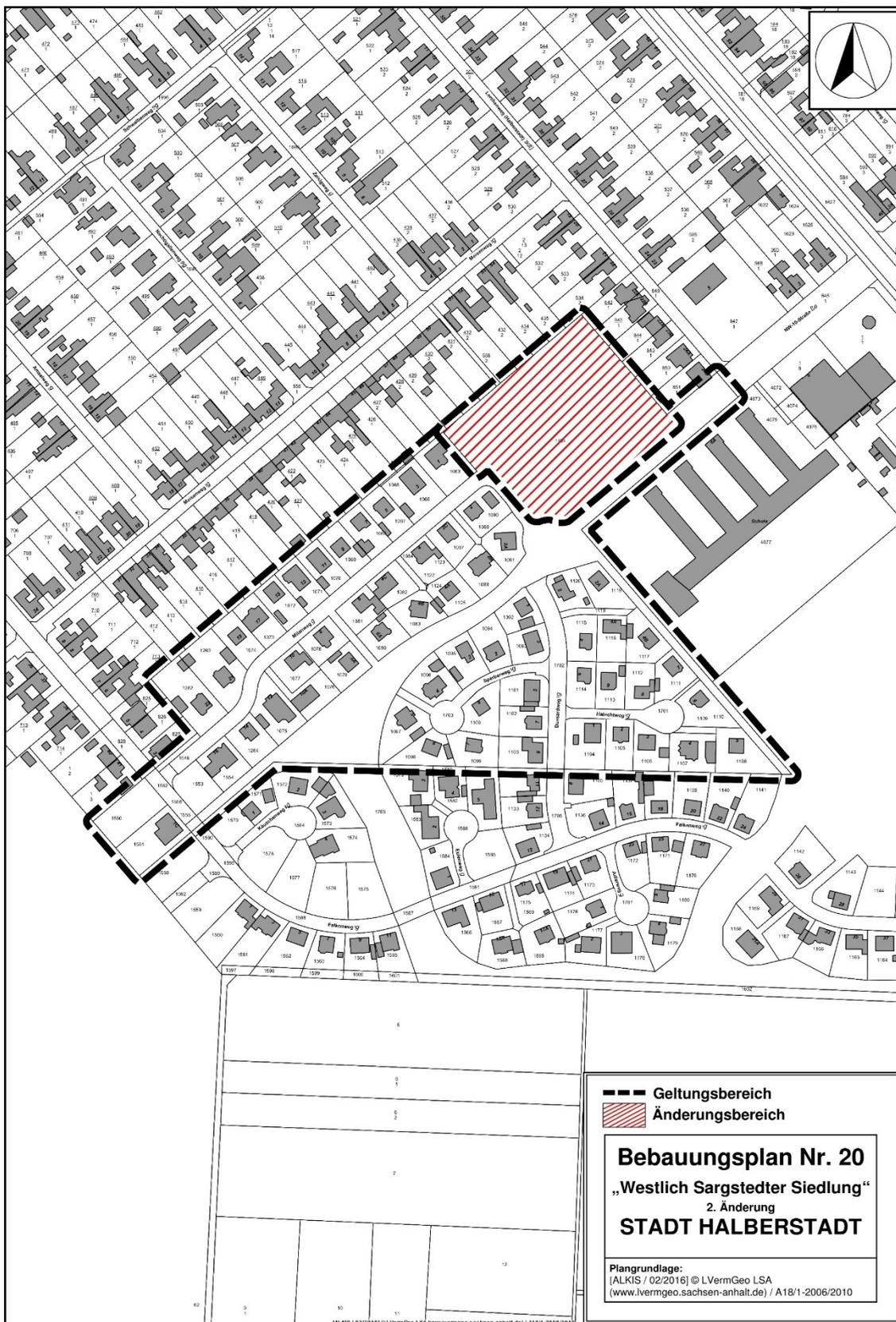
Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 28.06.2016

Anlage: Lageplan

Lageplan mit Geltungsbereich der 2. Änderung



Bebauungsplan Nr. 4 "Am Wasserturm", 2. Änderung;
hier: Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 254 (VI/2014-2019)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 beschlossen:

„Nach Prüfung der zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Am Wasserturm“, 2. Änderung, vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Wasserturm“, 2. Änderung wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wird gebilligt.“

Genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches: siehe anliegender Lageplan.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

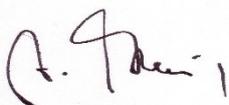
Die 2. Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Hier wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt der Bebauungsplan Nr. 04 „Am Wasserturm“, 2. Änderung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 28.06.2016

Anlage: Lageplan

Anlage: Lageplan



--- Grenze des räumlichen Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 04
„Am Wasserturm“
2. Änderung
STADT HALBERSTADT

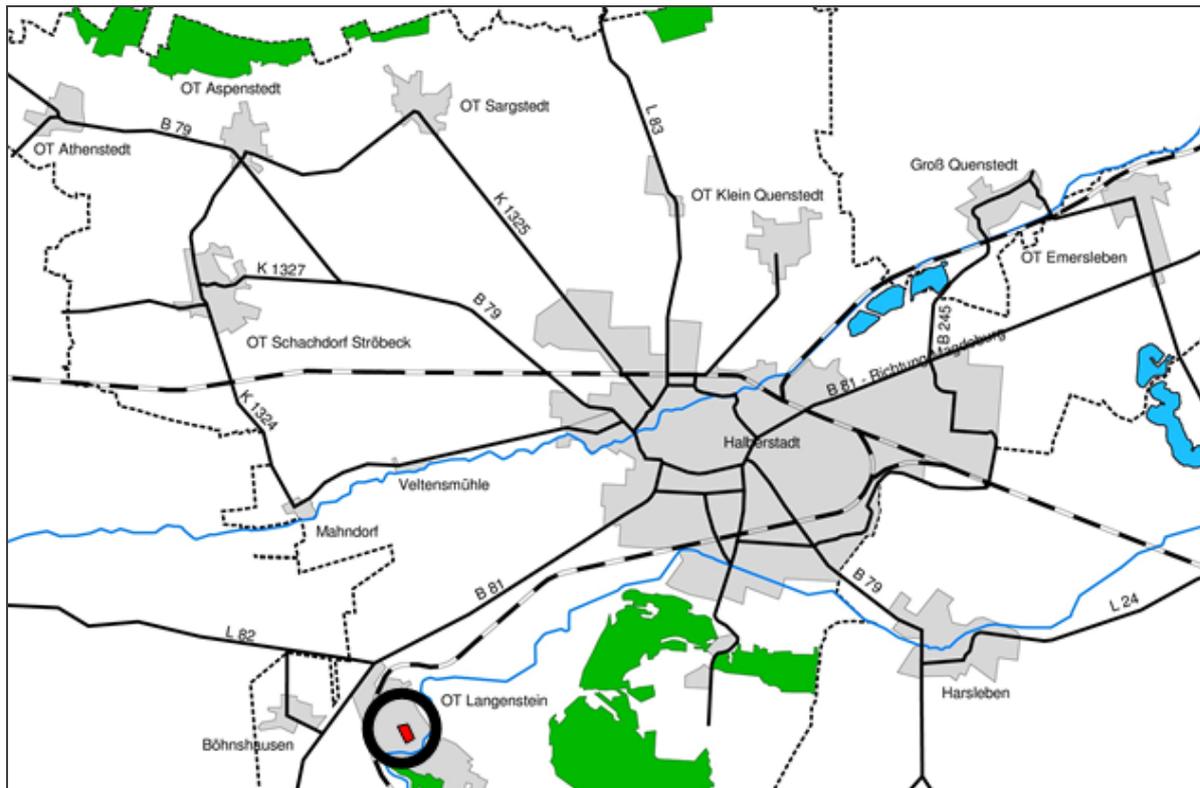
[ALKIS / 07/2015] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A 18/1-2006/2010

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 nachfolgende Satzung beschlossen (Beschluss Nr. BV 253 (VI/2014-2019)):

**SATZUNG
GEM. § 34 (4) SATZ 1 NR. 3
(ERGÄNZUNGSSATZUNG)**

HALBERSTADT, ORTSTEIL LANGENSTEIN

„BAHNHOFSTRASSE“



Auf Grund des § 34 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit §§ 1, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) wird folgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Flurstück 186 der Flur 2 der Gemarkung Langenstein mit einer Größe von insgesamt 2.128 m². Die Abgrenzung ist dargestellt im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Die genannte Fläche ist Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles.

§ 2
Festsetzungen

- (1) Das Gebäude für die Hauptnutzung Wohnen darf nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.
- (2) Überdachte Stellplätze und Garagen dürfen nur in der mit A-B-C-D gekennzeichneten Fläche errichtet werden.
- (3) Die bebaubare Grundfläche darf maximal 250 m² betragen.
- (4) Zum Ausgleich für die Neuversiegelung sind durch den Eigentümer der Fläche Ersatzpflanzungen durch Anlage einer Strauchhecke aus heimischen Arten auf den mit Pflanzgebot belegten Flächen vorzunehmen. Dieser Umfang reduziert sich entsprechend, wenn nur Teilflächen versiegelt werden.

Die Pflanzung muss in der der Pflanzperiode erfolgen, die auf den Nutzungsbeginn des Neubaus folgt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 27.06.2016

Anlage: Planzeichnung

Hinweise

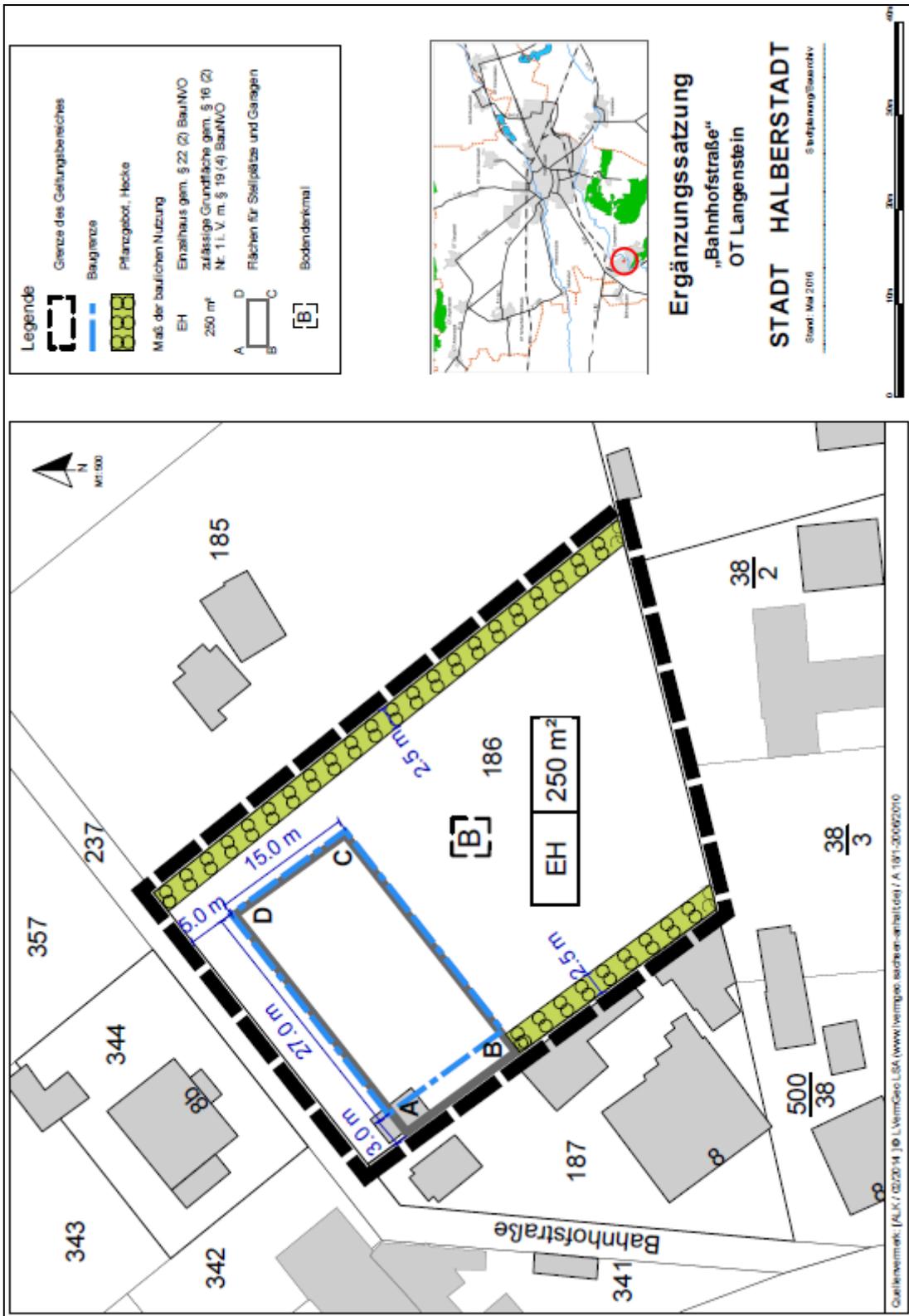
Archäologie

Im Geltungsbereich der Satzung sind gemäß DenkmSchG LSA § 14 Abs. 9 vor jeglichen Tiefbauarbeiten archäologische Ausgrabungen zur Befunddokumentation und zur Fundbergung durchzuführen. Im Fall unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde sind diese der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen; eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von diesem Beauftragter ist zu ermöglichen.

Kampfmittel

Der Fund von Kampfmitteln kann nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn ist eine Kampfmittelfreigabebescheinigung beizubringen. Der Antrag ist an den Landkreis Harz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, zu stellen.

Planzeichnung als Teil der Erganzungssatzung



Hinweise gem. BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung und die Begründung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 28.06.2016